

Tagesordnung lfd. Nr. 7:

Bearbeiter: We/Dr. M./IBK/PS

Stand: 09.06.2020

Nachfolgenutzung für Spanplattenwerk

Wie gestalten wir das Verfahren? Arbeits- und Terminplanung

Kronospan hat einen Makler mit dem Verkauf der Werksgelände südlich (Neuwiesen) und nördlich der Kreisstraße, (Uchtweide) beauftragt.

Ein Eigentümerwechsel ist absehbar.

Die Interessen des/der zukünftigen Eigentümer(in) sollen und müssen im Bebauungsplanverfahren in den Blick genommen und in die Abwägung eingebracht werden.

Die Gemeinde hat sich auf diesen Verkauf und die Verfahren dazu vorbereitet.

Bereits im Jahr 2019 und vertieft in mehreren Sitzungen im ersten Halbjahr 2020, insbesondere in der Klausur im Februar 2020 und am 14. Mai 2020 wurde der Gemeinderat umfassend über den rechtlichen Rahmen und die tatsächliche Entwicklung informiert.

Zielsetzungen, Strategie- und Verfahrensvarianten wurden vorberaten, mit dem Ziel das weitere Vorgehen in öffentlicher Sitzung im Juni oder Juli 2020 zu beraten und zu beschließen.

Vereinbart wurde, dass

- der Gemeinderat
 - zuerst die eigene Zielsetzung öffentlich diskutiert und beschließt
 - und erst danach Kontakt zu Kaufinteressenten sucht.
- der Bürgermeister davor erforderliche Kontakte / Gespräche mit Kaufinteressenten und Kronospan führt.

Darauf aufbauend macht der Bürgermeister in Abstimmung mit den Beratern der Gemeinde den auf der folgenden Seite formulierten

Beschlussvorschlag für das weitere Vorgehen
zur Suche einer Nachfolgenutzung für das Spanplattenwerk:

1. Am 18. Juni 2020 soll in öffentliche Sitzung des Gemeinderates ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans gefasst werden.

- Kernaussage: „**Wir ändern den B-Plan**“,
- Erste **Zielsetzung formulieren**, als „Leitplanken für die folgende(n) Verfahren (z. Bsp. für Bebauungsplan. / städtebaulichen Vertrag, etc.)“
- Der Gemeinderat gibt mit seinem Aufstellungsbeschluss Hinweise
 - o an Kaufinteressenten für ihre Kaufentscheidung
 - o an die bisherige Eigentümerin für ihre Verkaufsentscheidung

2. Der Gemeinderat bittet darauf aufbauend, die (neue) Eigentümerin

- o **sich und ihre Vorstellungen zur zukünftigen Nutzung ihrer Flächen in Uchtweide/Neuwiesen**
- o **dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit** möglichst zeitnah, entweder
 - vor den Sommerferien, **am 23. Juli**
 - oder nach den Sommerferien am 17. September
- o **in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates, die gleichzeitig als Info-Veranstaltung für Bürger und Öffentlichkeit gestaltet wird**
(in Sporthalle für „Corona-konform-begrenzte“ Personenzahl + digitale Teilnahme-wird derzeit organisiert, rechtliche Grundlage: PlanSiG u.a.)

öffentlich vorzustellen und Fragen zu beantworten

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach der öffentlichen Vorstellung in vertiefte Gespräche mit der (neuen) Eigentümerin einzutreten, mit dem Ziel, darauf aufbauend

- einen Entwurf für einen weiter konkretisierten Aufstellungsbeschluss,
- verbunden mit einem Entwurf für eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB
- und einem Entwurf für einen städtebaulichen Vertrag

zu erarbeiten,
der dem Gemeinderat zur Beratung / Beschlussfassung
in einer öffentlichen Sitzung, möglichst schon im September (17.09.?)
oder Oktober, oder ??? vorgelegt werden kann.

4. Der Gemeinderat will möglichst schon

- **im Herbst 2020 der Bürgerschaft und den Trägern öffentlicher Belange einen Entwurf des neu aufzustellenden Änderungs-Bebauungsplans für eine frühzeitige Beteiligung vorlegen, damit Bürgerschaft, Öffentlichkeit und TöB ihre Stellungnahmen möglichst schon im Jahr 2020 an die Gemeinde geben können.**
- **im 1. Quartal 2021**
 - **über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beraten können,**
 - **um dann darauf aufbauend einen Entwurf für eine erste Offenlage beraten und beschließen zu können.**

5. Bürger, die die von der Gemeinde betriebene Änderung des Bebauungsplans ablehnen, haben bis Ende März 2021 die Möglichkeit ein Bürgerbegehren gegen den Aufstellungsbeschluss zu initiieren.

Die Landesregierung hat mit Wirkung ab 13. Mai 2020 NEU geregelt:

§ 140 a GemO:

Der Beginn der Einreichungsfrist für Bürgeranträge oder Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats im Jahr 2020 richten, ist abweichend von § 20 b Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 3 der 01.01.2021.

Die Frist in § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO beträgt drei Monate.

Das bedeutet, dass gegen einen Aufstellungsbeschluss vom 18.06.2020 zur Änderung des Bebauungsplans, mit dem eine Nachfolgenutzung für das Spanplattenwerk geregelt werden soll,

bis Ende März 2021 ein Bürgerbegehren eingereicht werden kann.

6. Der Gemeinderat strebt an, nach dieser Entscheidung der Bürgerschaft, das Änderungsverfahren im Jahr 2021 zum Ergebnis/ Abschluss zu führen.

Ende Beschlussvorschlag